

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Heckenpflanzen (2024 - 2025)

1. Veranlassung und Fördersumme

(1) Ziel der Förderung ist es, einen Anreiz zu schaffen, regionaltypische Hecken im Kreis Düren anzupflanzen und damit neuen Lebensraum für Tiere in der Kulturlandschaft zu schaffen. Hecken dienen der Vernetzung mit anderen Lebensräumen und verhindern gleichzeitig die Erosion.

(2) Der Kreis Düren stellt hierfür im Jahr 2024 und 2025 jeweils eine Fördersumme von insgesamt 15.000 € zur Verfügung.

2. Fördergegenstand

2.1 Durchführung durch einen Fachbetrieb (z.B. GaLaBau)

Folgende Leistungen sind förderfähig:

- Lohnarbeiten der Fachfirma
- Pflanzmaterial (siehe Anlage 1 - Liste einheimische Gehölzsippen)
- Neubepflanzung
- Lieferung und Einbringung von Mutterboden
- Entsorgung von Bodenaushub

2.2 Anpflanzung in Eigenleistung

3. Fördervoraussetzungen

(1) Die Mindestlänge der anzupflanzenden Hecke beträgt 10 Meter.

(2) Es sind ausschließlich Anpflanzungen gemäß Anlage 1 zulässig.

(3) Die Anpflanzung erfolgt in Anlehnung an die in Anlage 2 skizzierten Großlandschaften.

(4) Anpflanzungen die über mehrere Flurstücke gehen, bedürfen einer weiteren Abstimmung zwischen Antragsteller und Bewilligungsstelle.

4. Förderhöhe

(1) Der Zuschuss wird bewilligt für förderfähige Leistungen gem. Ziffer 2.

(2) Die Förderung beträgt **15,00 € pro Meter** Heckenlänge nach Ziffer 2.1

(3) Die Förderung nach Ziffer 2.2. beträgt pauschal **20 €** pro angefangene 10 Meter Heckenlänge

(4) Die Maximalförderung beträgt 1.000 €.

5. Zuschussempfänger

(1) Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte), aber auch Mieterinnen und Mieter mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eigentümerin / des Eigentümers.

(2) Bei Wohnungseigentümergeinschaften ist mit dem Förderantrag ein bestandskräftiger Beschluss der Gemeinschaft vorzulegen.

6. Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt digital über die Homepage des Kreises Düren. Die Antragstellerin füllt hierzu den Online Antrag aus. Dem Antrag sind Fotos vom IST-Zustand und ggf. Pflanzzeichnungen beizufügen. Sofern die Umsetzung durch einen Dienstleister erfolgt, so ist dem Antrag das Angebot beizufügen. Pro Antragsteller ist grundsätzlich nur eine Förderung möglich.

7. Bewilligung

(1) Nach Prüfung der Anträge werden Bewilligungen nach der Reihenfolge der Antragsgänge erteilt. Es zählt das Datum des Antragsgangs beim Kreis Düren.

(2) Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

8. Förderausschluss

Eine Förderung ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

a) Die Maßnahme nach Ziffer 2 wurde vor der Bewilligung bereits begonnen oder durchgeführt. Als Maßnahmenbeginn gilt die Auftragserteilung an Bau- oder Handwerksbetriebe.

b) Dieselbe Maßnahme wird bereits nach anderen Vorschriften gefördert.

9. Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis

(1) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme durch das Ausfüllen des Verwendungsnachweises.

(2) Folgende Unterlagen sind dem Auszahlungsantrag beizufügen:

- Originalrechnung bzgl. förderfähiger Leistungen gem. Ziff. 2 zzgl. Zahlungsnachweis
- Fotos zum Zustand nach der Pflanzmaßnahme

(3) Ergibt die Prüfung der für die Auszahlung eingereichten Unterlagen, dass die Maßnahmen nicht in dem im Auszahlungsantrag dargestellten Umfang umgesetzt wurden, so kann der Zuschuss entsprechend gekürzt oder versagt werden.

10. Bedingungen und Auflagen

- (1) Bedienstete des Kreises Düren sind berechtigt, nach der Umgestaltung die fachgerechte Ausführung der Maßnahme zu prüfen.
- (2) Die nach diesem Programm geförderten Hecken sind für einen Zeitraum von 10 Jahren zu erhalten, beginnend mit der Auszahlung des Zuschusses. Wird der Zeitraum von 10 Jahren nicht eingehalten, können Fördermittel zurückgefordert werden. Bei einer Veräußerung ist diese Verpflichtung auf die Käuferin bzw. den Käufer zu übertragen.

11. Inkrafttreten des Programms

Das Förderprogramm tritt voraussichtlich Anfang Juni 2024 in Kraft.

12. Bewilligungsstelle des Programms

Kreis Düren
Referat für Wandel und Entwicklung
Abteilung Klimaschutz und Mobilität
Bismarckstr. 16
52351 Düren
E-Mail: klimaschutz@kreis-dueren.de

Düren, den 15.05.2024

Anlage 1 - Liste einheimische Gehölzsippen

In NRW zur Verwendung in der freien Natur geeignete einheimische Gehölzsippen

| Botanischer Name | Deutscher Name | Großlandschaften | | Bemerkungen |
|----------------------|-------------------------|------------------------|--------------------------|---------------------------------|
| | | Niederrheinische Bucht | Eifel / Siebengebirge | |
| Acer campestre | Feld-Ahorn | 0 | 0 | nur auf basenreichen Standorten |
| Acer pseudoplatanus* | Berg-Ahorn* | - | 0 | |
| Alnus glutinosa* | Schwarz-Erle* | 0 | 0 | |
| Betula pendula* | Sand-Birke* | 0 | 0 | |
| Carpinus betulus* | Hainbuche* | 0 | 0 | |
| Cornus sanguinea | Blutroter Hartriegel | 0 | 0 | nicht auf Sand |
| Corylus avellana | Gewöhnliche Hasel | 0 | 0 | |
| Crataegus laevigata | Zweigfliger Weißdorn | 0 | 0 | nicht auf Sand |
| Crataegus monogyna | Eingrifflicher Weißdorn | 0 | 0 | nicht auf Sand |
| Cytisus scoparius | Besen-Ginster | 0 | 0 | |
| Euonymus europaea | Pfaffenhütchen | 0 | 0 | nicht auf Sand |
| Fagus sylvatica* | Rot-Buche* | 0 | 0 | |
| Frangula alnus | Faulbaum | 0 | 0 | |
| Fraxinus excelsior* | Gewöhnliche Esche* | 0 | 0 | |
| Populus tremula* | Zitter-Pappel* | 0 | 0 | |

| Botanischer Name | Deutscher Name | Großlandschaften | | Bemerkungen |
|-------------------|---------------------|------------------------|--------------------------|----------------|
| | | Niederrheinische Bucht | Eifel / Siebengebirge | |
| Prunus avium* | Vogel-Kirsche* | 0 | 0 | |
| Prunus padus | Trauben-Kirsche | 0 | 0 | |
| Prunus spinosa | Schlehe | 0 | 0 | nicht auf Sand |
| Quercus petraea* | Trauben-Eiche* | - | 0 | |
| Quercus robur* | Stiel-Eiche* | 0 | 0 | |
| Rosa canina | Hunds-Rose | 0 | 0 | |
| Salix caprea | Sal-Weide | 0 | 0 | |
| Salix viminalis | Korb-Weide | 0 | 0 | |
| Sambucus nigra | Schwarzer Holunder | 0 | 0 | |
| Sambucus racemosa | Trauben-Holunder | - | 0 | |
| Sorbus aucuparia | Eberesche | 0 | 0 | |
| Viburnum opulus | Gemeiner Schneeball | 0 | 0 | |

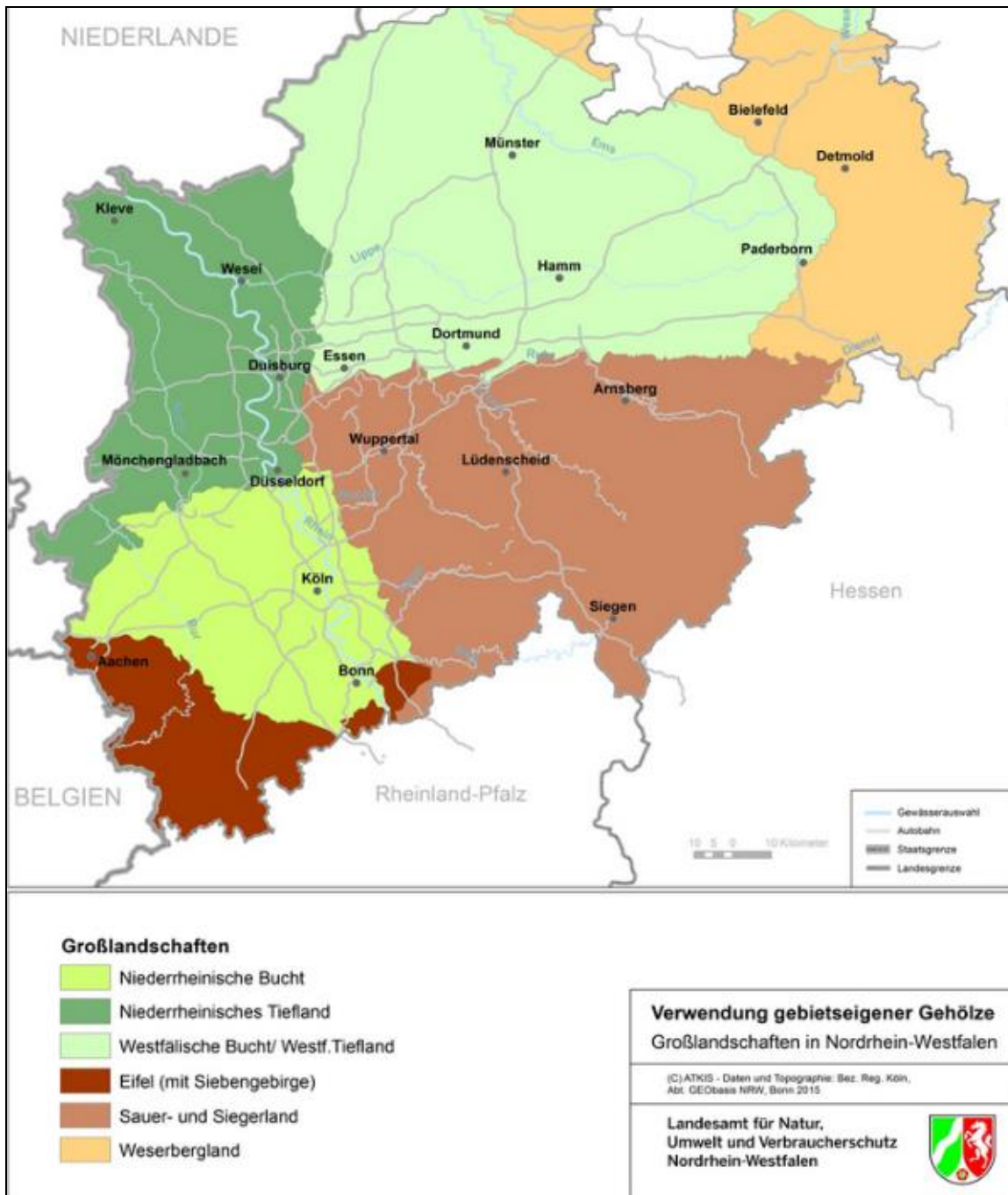
Legende

o: in der Großlandschaft auf Standorten, auf denen die Art natürlicherweise vorkommt, verwendbar

-: in der Großlandschaft für Pflanzungen in der freien Landschaft nur in bestimmten Fällen geeignet (s. Bemerkungen)

*: Art unterliegt auch dem Forstvermehrungsgut-Gesetz (FoVG) mit entspr. Regelungen zur Herkunftssicherung

Anlage 2 – Einordnung der Großlandschaften



Einordnung Niederrheinische Bucht:

Aldenhoven, Titz, Linnich, Vettweiß, Nörvenich, Düren, Langerwehe, Inden, Jülich, Merzenich, Kreuzau (je nach Ortslage), Niederzier

Einordnung Eifel:

Hürtgenwald, Heimbach, Nideggen, Kreuzau (je nach Ortslage)